

Geschäftsführer in Fesseln - zur zivilrechtlichen Haftung der GmbH - Geschäftsführer nach deutschem und russischem Recht

von: Prof. Dr. Andreas Steininger, Ostinstitut Wismar

Eine Frage der Mandantschaft ist aus der wirtschaftsrechtlichen Beratung im internationalen Bereich und insbesondere im Hinblick auf Russland nicht wegzudenken: wie haftet eigentlich der Geschäftsführer einer GmbH in Deutschland für Fehler im Rahmen seiner Tätigkeit und wie haftet er vergleichsweise in Russland? Und was geschieht, wenn ein und derselbe Manager nicht nur Geschäftsführer der deutschen Muttergesellschaft, sondern auch noch Generaldirektor der russischen Tochter ist, er in seiner Funktion als Generaldirektor Fehler begeht, den Schaden jedoch die deutsche Gesellschaft zu tragen hat?

Bei der folgenden Untersuchung wird zunächst auf die Haftung des Geschäftsführers einer deutschen GmbH eingegangen, sodann die Haftung in der russischen GmbH (weiterhin „OOO“) beleuchtet und schließlich die Konstellation geschildert, in der eine und dieselbe Person nicht nur Geschäftsführer einer deutschen Gesellschaft, sondern auch gleichzeitig deren russischen Tochtergesellschaft ist.

A. Haftung des Geschäftsführers nach deutschem Recht

Für die Haftung des Geschäftsführers in einer deutschen GmbH kommt vor allen Dingen die Anspruchsgrundlage des § 43 Abs. 2 GmbHG in Betracht. Möglich ist aber auch eine vertragliche Haftung für Verletzung des Geschäftsführervertrages¹, insbesondere dann, wenn nicht im Zusammenhang mit der organschaftlichen Stellung gehandelt wurde. Denkbar sind schließlich auch Ansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m anderen Schutzgesetzen, insbesondere des StGB (Beispiel: Untreue nach § 266 StGB).

I. Konkurrenz zwischen vertraglicher und organschaftlicher Haftung?

Fraglich ist zunächst, in welchem Verhältnis diese Ansprüche der vertraglichen Haftung bei Verletzung des Geschäftsführervertrages in Verbindung mit § 280 BGB² und der organschaftlichen Haftung gemäß § 43 Abs. 2 GmbH-Gesetz zueinanderstehen.

¹ Münchener Kommentar zum GmbHG/Fleischer, 1. Auflage, München 2012, § 43, Rn. 8f;
Baumbach/Hueck/Zöllner, GmbHG, § 43, Rn. 4.

² Baumbach/Zöllner/Hueck/Noack, GmbHG, § 43, Rn. 62.

Tatsächlich wird das von der einschlägigen Literatur nicht einheitlich beurteilt. Nach der Rechtsprechung des BGH sowie wesentlicher Kommentarliteratur geht die organschaftliche Haftung nach § 43 Abs. 2 GmbH-Gesetz der vertraglichen als spezialgesetzliche Regelung auf jeden Fall vor, zumal diese tatbestandlich weiter ist.³ Diese Meinungsgruppe geht davon aus, dass die spezialgesetzliche Regelung des § 43 Abs. 2 GmbH-Gesetz die vertragliche Haftung in der Regel abdeckt und somit keine Notwendigkeit einer Geltendmachung von Ansprüchen auf der Grundlage der Verletzung des Geschäftsführervertrages besteht. Hierbei wird auch auf die längere Verjährungsfrist nach § 43 Abs. 4 GmbHG verwiesen.⁴

Eine andere Ansicht geht davon aus, dass die organschaftliche Haftung gemäß § 43 Abs. 2 GmbH-Gesetz parallel bzw. in Anspruchskonkurrenz zur vertraglichen Haftung aus dem Dienstleistungsvertrag des Geschäftsführers steht.⁵

Im Ergebnis kann diese Differenz im Hinblick auf die Frage, ob eine Anspruchskonkurrenz zwischen § 43 Abs. 2 GmbHG und dem Anspruch aus der Verletzung des Dienstvertrages i.V.m. § 280 BGB in den meisten Fällen allerdings dahinstehen, da der Anspruch organschaftlich den Anspruch aus dem Dienstvertrag konsumiert bzw. § 43 Abs 2 GmbHG als *lex specialis* vorgeht und den Haftungsfall aus Verletzung aus Dienstvertrag abdeckt.⁶

Nicht zu vergessen ist schließlich auch die deliktische Haftung des Geschäftsführers einer GmbH, so insbesondere aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 oder § 266 StGB oder § 826 BGB, die allerdings wie ein Auffangtatbestand geprüft wird.⁷

II. Haftung nach § 43 Abs. 2 GmbHG

Wie dargestellt steht die spezialgesetzliche Haftung nach § 43 Abs. 2 GmbHG im Vordergrund, soweit der Geschäftsführer der GmbH eine Obliegenheitspflicht verletzt.

Es stellt sich somit die Frage, was genau unter einer Obliegenheitspflichtverletzung in Sinne des § 43 Abs. 2 GmbHG zu verstehen ist.

³ BGH NJW 1997, 741; NJW-RR 1989, 1255; Baumbach/Hueck/Zöllner/Noack, GmbHG, § 43, Rn. 4; Lutter/Hommelhoff/Kleindiek, § 43 GmbHG, Rn. 6.

⁴ Fleck, ZIP 1991, 1269, 1270; K.Schmidt, Gesellschaftsrecht, § 36 III4a.

⁵ Rowedder/Schmidt-Leithoff/Koppensteiner/Gruber, GmbHG, Rn. 3; Scholz/Schneider, § 43 Rdnr. 3; Oppenländer/Trölitsch/Ziemons, vor § 21, Rn. 2.

⁶ So auch Baumbach/Hueck/Zöllner/Noack, GmbHG § 43 Rn. 4.

⁷ Münchener Kommentar zum GmbHG/Fleischer, 1. Auflage, München 2012, § 43, Rn. 8f.

Geschäftsführer in Fesseln - zur zivilrechtlichen Haftung der GmbH -Geschäftsführer nach deutschem und russischem Recht

1. Obliegenheitspflichtverletzung: Fallgruppen

Prinzipiell besteht die Obliegenheit eines Geschäftsführers darin, die Angelegenheiten der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu betreiben, § 43 Abs. 1 GmbH. Fraglich ist, welche Verhaltenspflichten sich aus diesem Sorgfaltsgebot ergeben.

Da es sich bei dem Sorgfaltsgebot um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, bedarf dieser der Auslegung durch Rechtsprechung und Literatur. Die Frage der Sorgfaltspflichtverletzung ist vor allem daher so problematisch, da sich der Geschäftsführer häufig hinter dem Argument verstecken kann, er habe im Rahmen seiner unternehmerischen Einschätzungsprärogative gehandelt. Tatsächlich hat sich daher im Hinblick auf die Sorgfaltspflicht eine Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs herausgebildet, die insbesondere (nicht abschließend!) die folgenden Fallgruppen unterscheidet⁸:

- Verpflichtungen, die allgemeinen Rechtsvorschriften des Zivilrechts, des Strafrechts und öffentlichen Rechts zu beachten (so genannte Legalitätspflicht)
- umfängliche Wahrnehmung der Geschäftsführerplichten bei der Unternehmensleitung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben und den hierfür erforderlichen Sorgfalt (Sorgfaltspflicht im engeren Sinne)
- Überwachung nachgeordneter Unternehmensangehöriger (Überwachungspflicht)
- und neuerdings auch die Pflicht, Gesetzesverstöße von Unternehmensangehörigen zu unterbinden (Compliance-Pflicht).

Die Rechtsprechung legt eindeutig fest, dass die Haftung nach § 43 Abs. 2 GmbHG beginnt, sobald der Geschäftsführer seine Organtätigkeit aufnimmt.⁹ Sinn und Zweck der Vorschrift des § 43 Abs. 2 GmbHG ist darüber hinaus, den Geschäftsführer einer Gesellschaft durch die drohende persönliche Inanspruchnahme größerer Sorgfalt anzuhalten.¹⁰

Hieraus und aus dem Sinn und Zweck von § 43 Abs. 2 GmbH-Gesetz lässt sich schließen, dass der Geschäftsführer einer GmbH nur nach dieser Vorschrift haftbar gemacht werden soll, wenn er im Rahmen seiner organschaftlichen Tätigkeit Obliegenheitspflichten verletzt hat. Nach der Literatur fällt ein Pflichtenverstoß, der nicht als Organ der betroffenen Gesellschaft begangen wurde, nicht unter die Haftungsvorschrift des § 43 Abs. 2 GmbHG.¹¹

Was bedeuten nun im Einzelnen die genannten Fallgruppen?

⁸ BGHZ 28.4.2008, ZR 264/06, Tz. 38, BGHZ 176, 206; ferner Münchener Kommentar zum GmbHG/Fleischer, Bd. II, § 43, Rn. 12 m.w.N.

⁹ Baumbach/Hueck/Zöllner/Noack, GmbHG § 43, Rn. 2; BGH WM 1986, 789.

¹⁰ Baumbach/Hueck/Zöllner/Noack, GmbHG § 43, Rn. 1 m.w.N.

¹¹ die Literatur verweist hier nur auf Fallgruppen der fehlerhaft bestellte Geschäftsführer oder der faktischen Geschäftsführer, nicht jedoch auf Fälle, bei denen der Geschäftsführer überhaupt nicht im Rahmen seiner Geschäftsführertätigkeit der betroffenen Gesellschaft agierte, Münchener Kommentar zum GmbHG/Fleischer, Bd. II, § 43, Rn. 215 ff.

a. Legalitätspflicht

Zur Legalitätspflicht gehört, dass sich der Geschäftsführer sich bei seiner Geschäftsführung gesetzestreu verhält. Der Geschäftsführer ist hiernach dafür verantwortlich, dass die Gesellschaft ihre Tätigkeit *ohne Verstoß gegen die geltenden Gesetze* ausübt. Er muss also dafür sorgen, dass sich die Gesellschaft im Außenverhältnis entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen sowie im Einklang mit den anerkannten Grundsätzen der Geschäftsmoral verhält¹². Das Handeln muss nicht nur mit deutschem Recht, sondern mit dem Recht jeder Rechtsordnung, die für die Aktivitäten der Gesellschaft Geltung beansprucht, in Einklang stehen. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass gesetzliche *Pflichten, die der GmbH im öffentlichen Interesse obliegen*, erfüllt werden. Dies gilt insbesondere für Steuer- und Sozialabgabepflichten, Abschluss von Pflichtversicherungen, Beachtung wettbewerbsrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Vorschriften sowie der Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, der Umwelt und der Verbraucher¹³.

b. Sorgfaltspflicht im engeren Sinne

Unter einer Sorgfaltspflicht im engeren Sinne ist die Pflicht zur sorgfältigen Geschäftsführung zu verstehen. Es handelt sich um die Pflicht zur Anwendung derjenigen Sorgfalt, die ein ordentlicher Geschäftsführer eines Unternehmens vergleichbarer Art und Größe in der konkreten Situation angelegt hätte, insbesondere unter Berücksichtigung des unternehmerischen Ermessens¹⁴. Im Einzelnen ergibt sich das Pflichtenprogramm eines ordentlichen Geschäftsführers aus Gesetz, Anstellungsvertrag, Berufspflichten, freiwilligen Verhaltensrichtlinien und Empfehlungen staatlicher Institutionen, Deutscher Corporate Governance Kodex, betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensführung¹⁵. Dabei ist der Geschäftsführer verpflichtet, solche Organisationsstrukturen zu schaffen, dass das Unternehmen betrieblicher Hinsicht seine Aufgaben erfüllen kann. Es handelt sich um eine Rechtsfigur des BGH, die als Generalklausel für die Haftung nach § 43 Abs. 2 GmbHG aufgefasst werden soll.¹⁶ Hierunter fallen zentrale Aufgabenfelder Organisation Verantwortung, Planungsverantwortung, Kontrollstrukturen etc.

c. Überwachungs- und Compliance-Pflicht

Wie erwähnt betrifft die Überwachungspflicht die Kontrolle nachgeordneter Mitarbeiter des Unternehmens sowie die Schaffung einer entsprechenden Struktur. Dies betrifft zum einen die Überwachung des Ganges der Geschäfte durch den Geschäftsführer über bestimmte Ressorts

¹² BGH NJW 1988, 1321.

¹³ Oppenländer/Trölitzsch, GmbH-Geschäftsführung 2. Auflage 2011, § 22 Rn. 21ff.

¹⁴ Römermann, Münchener Anwaltsbuch GmbH-Recht 3. Aufl. 2014, § 10 Rn. 23.

¹⁵ Münchener Kommentar zum GmbH/Fleischer, § 43 Rn. 49; Baumbach/Hueck/Zöllner/Noack, GmbHG § 43, Rn. 19; hierzu gehört z.B. auch die Verpflichtung eine ordnungsgemäße Due Diligence durchzuführen, um bei Unternehmenskaufverträgen den Unternehmenswert zu überprüfen.

¹⁶ Münchener Kommentar zum GmbHG/Fleischer, § 43, Rn. 48.

hinaus¹⁷. Zum anderen sind auch Strukturen zu schaffen, mit denen das gesetzestreue Verhalten von Mitarbeitern nachvollzogen werden kann.¹⁸

Eng mit der Überwachungspflicht nachgeordneter Mitarbeiter verbunden ist die sogenannte „Compliance“-Pflicht, wonach Gesetzesverstöße von Mitarbeitern schon im Vorfeld durch zumutbare Verwaltungsmaßnahmen (Beispiel: Berichtspflicht) verhindert werden sollen.¹⁹ Es geht dabei vor allem um organisatorische Maßnahmen, die allerdings nach Art und Umfang einen Betrieb mit zusätzlichen Verwaltungsausgaben durchaus zu belasten vermögen.

d. Zwischenergebnis

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der unbestimmte Rechtsbegriff der „Obliegenheitsverpflichtung“ in § 43 GmbHG zumindest durch die Rechtsprechung und Literatur durch die Bildung von Fallgruppen konkretisiert wurde. Dabei geht es in der Konsequenz vor allem um eine Vorschrift, die dem Geschäftsführer die Durchführung organisatorischer Maßnahmen auferlegt, damit das Unternehmen sich regelkonform verhält. Es wird nicht von ihm verlangt, dass er jeden Arbeitsschritt in seinem Unternehmen überwacht, vielmehr muss er Strukturen schaffen, die sein Handeln und die seines Unternehmens nach objektiven Kriterien nachvollziehbar macht.

2. Schaden

Ferner muss zur Bejahung des § 43 Abs. 2 GmbHG auch ein Schaden vorliegen, wobei hier der Schadensbegriff der §§ 269 ff. BGB maßgeblich ist, der im Wesentlichen auf der Differenzhypothese beruht.²⁰ Somit liegt ein Schaden vor, wenn nach einer fraglichen Handlung dem Unternehmen, weniger Mittel als vorher zustehen. Der Mindermeinung²¹, wonach nicht jede Vermögensminderung als Schaden anzusehen ist, wird hier nicht gefolgt.

3. Kausalität

Zwischen Pflichtwidrigkeit und Schaden muss ferner ein Kausalzusammenhang bestehen. Dieser ergibt sich mit der Adäquanztheorie²², wenn der Schaden ohne Pflichtwidrigkeit nicht denkbar wäre. Allerdings kann sich der Geschäftsführer auf rechtmäßiges Alternativverhalten berufen, wonach der Schaden auch bei rechtmäßigem Verhalten eingetreten wäre, wofür er allerdings die Beweislast trägt.²³

¹⁷ Münchener Kommentar zum GmbHG/Fleischer, § 43, Rn. 109.

¹⁸ Bork/Schäfer/Klöhn, GmbHG § 43, Rn. 25; Lutter/Hommelhoff/Kleindiek, GmbHG, § 43 Rn. 22.

¹⁹ Münchener Kommentar zum GmbHG/Fleischer, § 43, Rn. 142; U.H. Schneider, ZIP, 2003, 645.

²⁰ Lange/Schiemann, Schadensersatz, 3. Auflage, 2003, § 1 I, S. 27 ff.; Münchener Kommentar zum GmbHG/Fleischer, § 43, Rn. 261;

²¹ Siehe hierzu Baumbach/Hueck/Zöllner/Noack, GmbHG § 43, Rn. 15.

²² Michalski/Haas/Ziemons, GmbHG § 43 Rn. 199.

²³ Münchener Kommentar zum GmbHG/Fleischer, § 43, Rn. 265.

4. Verschulden

Die Schadensersatzverpflichtung nach § 43 Abs. 2 GmbHG setzt ferner ein Verschulden des Geschäftsführers voraus. Es gilt der Haftungsmaßstab des § 276 BGB, im deliktischen Fall § 31 BGB. Nach Auffassung der Literatur ist bereits bei leichter Fahrlässigkeit des Geschäftsführers²⁴ bereits eine Haftung zu bejahen. Lässt also der Geschäftsführer nur „leicht“ die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht, so muss er sich Verschulden vorwerfen lassen. Es geht dabei um die Pflichtwidrigkeit des Verhaltens an sich und nicht um das Bewusstsein darum.²⁵

III. Haftung nach Geschäftsführervertrag

Wie in den Ausführungen zur Anspruchskonkurrenz erläutert, findet eine Haftung nach Geschäftsführervertrag im Wesentlichen nur dann statt, wenn keine Haftung des Geschäftsführers im Zusammenhang mit seiner Organstellung in Betracht kommt.²⁶

In der Regel ist der Geschäftsführervertrag des Geschäftsführers einer GmbH in Deutschland auf der Grundlage der Satzung einer GmbH entwickelt. Das bedeutet, dass zunächst die Satzung einer GmbH die Rahmenkompetenzen eines Geschäftsführers der Gesellschaft vorgibt²⁷ und vor dem Hintergrund der Satzung dann die Zuständigkeiten des Geschäftsführers im Geschäftsführervertrag festgelegt werden. Dabei darf der Geschäftsführervertrag nicht gegen die Regelungen der Satzung verstoßen. (Es gilt der Grundsatz des Vorranges der Satzung gegenüber dem Anstellungsvertrag).

Soweit dann der Geschäftsführervertrag der Satzung der Gesellschaft entspricht, darf sich der Geschäftsführer nur noch im Rahmen seines Geschäftsführervertrages bewegen. Kommt er diesen Anweisungen nicht nach, so haftet er der Gesellschaft gegenüber nach der vertraglichen Anspruchsgrundlage, soweit der Geschäftsführervertrag eine eigene Anspruchsgrundlage vorsieht. Oder aber der Geschäftsführervertrag enthält keine eigene Anspruchsgrundlage, so muss die allgemeine Vorschrift zur Vertragsverletzung nach § 280 BGB herangezogen werden.²⁸

IV. Deliktische Haftung

In Betracht kommt in schwerwiegenden Fällen der Übertretung von Kompetenzen auch noch eine deliktische Haftung nach § 823 II BGB iVm. Schutzgesetz; in der Praxis ergibt sich hier häufig ein

²⁴ Peltzer, FS für Hadding, 2004, S. 593.

²⁵ Baumbach/Hueck/Zöllner/Noack, GmbHG § 43, Rn. 12.

²⁶ Münchener Kommentar zum GmbHG/Fleischer, § 43, Rn. 8,9; Baumbach/Hueck/Zöllner/Noack, GmbHG § 43 Rn. 4.

²⁷ (gemäß § 3 GmbHG handelt es sich bei den Satzung-Regulierungen von Rahmenkompetenzen eines GF nur um einen freiwilligen Inhalt der Satzung, vgl. Münchener Kommentar zum GmbHG/Wicke, § 3, Rn. 3 ff.)

²⁸ Vgl. BGH NJW-RR, 1989, 1255, 1257; Baumbach/Hueck/Zöllner/Noack, GmbHG § 43, Rn. 69; Münchener Kommentar zum GmbHG/Fleischer, § 43, Rn. 9.

Geschäftsführer in Fesseln - zur zivilrechtlichen Haftung der GmbH -Geschäftsführer nach deutschem und russischem Recht

Verstoß gegen § 266 StGB (Untreue), wenn der Geschäftsführer vorsätzlich seine Handlungsgrenzen, die im durch den Geschäftsführervertrag gesetzt sind, überschreitet.

V. Zwischenergebnis

Eine Haftung des Geschäftsführers ergibt sich primär aus § 43 Abs. 2 GmbHG unter Anwendung der von der Rechtsprechung gebildeten Fälle zur Organhaftung. Nur soweit diese Anspruchsgrundlage im konkreten Fall nicht greift, ist von einer Haftung aus der Vertragspflichtverletzung des Geschäftsführervertrages in Verbindung mit § 280 BGB auszugehen, wobei nach der Anwendung des § 43 Abs. 2 GmbHG nur ein recht schmaler Anwendungsbereich zugelassen ist.

B. Haftung des Generaldirektors in der russischen OOO

Fraglich ist, wie und auf welchen rechtlichen Grundlagen der Generaldirektor einer russischen OOO für Pflichtverletzungen einstehend muss und ob sich die Haftung ähnlich wie im deutschen Recht verhält.

I. Haftung nach Art. 44 Abs. 2 OOO-G sowie vergleichende Aspekte mit § 42 Abs. 2 GmbHG

Die Vorschrift des § 42 Abs. 2 GmbHG hat eine Komplementärvorschrift im russischen Rechts: es handelt sich um Art. 44 Abs. 2 OOO-G.²⁹

Nach dieser Vorschrift kommt – vergleichbar mit dem deutschen Recht – eine Haftung des Generaldirektors für Pflichtverletzungen gegenüber der OOO in Betracht.

Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch nach Art. 44 Abs. 2 OOO-G ist das Vorliegen der folgenden Bedingungen: (1) Sorgfaltspflichtverletzung, (2) Schadenseintritt (Realschaden oder entgangener Gewinn), (3) Kausalzusammenhang zwischen Sorgfaltspflichtverletzung und Schadenseintritt und schließlich (4) Verschulden³⁰.

1. Sorgfaltspflichtverletzung

Am schwierigsten bei diesem Tatbestand, der wie im deutschen Recht über unbestimmten Rechtsbegriff verfügt, ist die Frage, wann eine Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt. Auch hier ist zur genaueren Definition, wie im deutschen Recht, ein gewisser Interpretationsspielraum gegeben, der durch Heranziehung der Rechtsprechung eingegrenzt werden muss.

²⁹ Föderales Gesetz vom 8.02.1998 N 14-FZ „Über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“, SobrZak RF 16.02.1998 Nr.7, Pos. 785, Federalnyj zakon ob obshestvah s ogranichennoj otvestvennost'ju.

³⁰ Gabov A.V. „Ob otvetstvennosti clenov organov upravlenija juridiceskih lic“ (Об ответственности членов органов управления юридических лиц).

Geschäftsführer in Fesseln - zur zivilrechtlichen Haftung der GmbH -Geschäftsführer nach deutschem und russischem Recht

a. Definition des Art. 44 Abs. 1 OOO-G

Nach Art. 44 Abs. 1 OOO-G ist ein Generaldirektor verpflichtet, umsichtig und gewissenhaft im Interesse der juristischen Person zu handeln. Die Anforderungen an die Tätigkeit eines Geschäftsführers sind als wertende Kategorien formuliert, wobei diese wertenden Kategorien und ihre praktische Anwendung im konkreten Fall durch Gerichte unter Berücksichtigung des jeweiligen Sachverhalts genauer zu bestimmen sind, wobei auch u.a. die allgemeine gesellschaftsrechtliche Vorschrift des Art 53 ZGB herangezogen wird.³¹ Dies entspricht in etwa der Sorgfalt, die ein ordentlicher Geschäftsführer eines Unternehmens vergleichbarer Art und Größe in der konkreten Situation angewandt hätte und damit der Sorgfaltspflicht im deutschen Recht.

Näher sind die Kriterien Umsichtigkeit und Gewissenhaftigkeit gesetzlich nicht definiert. Auch fehlt es in der russischen Rechtsprechung an einer Entwicklung von Fallgruppen zu diesem Thema.

b. Russische Lehre und Vergleich mit dem deutschen Recht

aa. Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe

Vor dem Hintergrund, dass in Art. 44 Abs. 2 OOO-G auch hierin nur unbestimmte Rechtsbegriffe, die der Auslegung bedürfen, enthalten sind, hat die russische Zivilrechtslehre sich doch des Begriffs der Umsichtigkeit und Gewissenhaftigkeit im Bereich des Gesellschaftsrechts näher angenommen. Der Kodex für Corporate Behaviour (Kodeks korporativnogo povedenija³²), der in etwa der deutschen Corporate Governance entspricht, definiert den Begriff "Umsichtigkeit" in der Weise, dass eine leitende Führungskraft das Maß an Sorgfalt und Vorsicht an den Tag legt, das von ihr erwartet werden kann, sowie sämtliche Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Führungspflichten ergreift³³. In der Lehre wurden ferner Begriffe der Umsichtigkeit und Gewissenhaftigkeit durch folgende Definitionen noch weiter geschärft, nämlich als:

(1) " Suche nach einem optimalen Weg für die Lösung einer konkreten leitenden wirtschaftlichen Aufgabe",

(2) als "ein Handeln, das dergestalt ist, dass es bei einer normalen Entwicklung der kausalen Zusammenhänge jedenfalls zumindest ein Mindestmaß an Nutzen für den Gläubiger mit sich bringt" ,

³¹ vgl. Borisov, Kommentarij k grasdanskomu kodeksu (Комментарий к гражданскому кодексу), Moskau 2010, Art. 53. Beim Art. 53 ZGB handelt es sich um eine allgemeine Pflichtenweisung für das Gesellschaftsrecht, die für alle in russischem Recht vorgesehenen Rechtsformen gilt. Der Wortlaut des Art. 53 Abs. 3 ZGB ist fast identisch mit dem des Art. 44 Abs. 3 OOO-G.

³² Verfügung der Föderalen Kommission für den Wertpapiermarkt vom 4.04.2002 „Über die Empfehlung zur Verwendung des Codes of Corporate Conduct“ mit Anlagen.

³³ A. Betjaev, Kommentarij k zakonu ob OOO, (Комментарий к закону об ООО), § 44.

Geschäftsführer in Fesseln - zur zivilrechtlichen Haftung der GmbH -Geschäftsführer nach deutschem und russischem Recht

(3) als "Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der internen Regelwerke der Gesellschaft" sowie

(4) als „ein Handeln, das von einem gewissenhaften Geschäftsführer in einer vergleichbaren Lage und unter vergleichbaren Umständen erwartet wird“. ³⁴

Der Geschäftsführer handelt ferner umsichtig und gewissenhaft, wenn er eine konkrete Entscheidung persönlich unbefangen trifft und dabei keine relevanten Umstände außer Acht lässt. Alle begleitenden Umstände müssen zudem zweifelsohne bescheinigen, dass der Geschäftsführer ausschließlich im Interesse der Gesellschaft handelte. ³⁵ Die Gewissenhaftigkeit setzt vor allem die Ehrlichkeit, die subjektive psychologische Einstellung, den gesetzlichen Bestimmungen Folge zu leisten, sowie ein aufrichtiges Interesse an der vorteilhaften Entwicklung der Gesellschaft voraus. ³⁶

bb. Vergleich mit dem deutschen Recht

Betrachtet man diese Definitionen mit einem gewissen Abstand, so stellt man fest, dass die Unterschiede zu den im deutschen Recht gebildeten Fallgruppen nicht so gravierend sind. Es geht um die Beachtung der Regelwerke der Gesellschaft, was nicht nur geschriebenes Recht, sondern auch Corporate Governance bis hin zu ungeschriebenen gesellschaftlichen Regeln umfasst und der Legalitätspflicht im deutschen Recht entspricht.

Ferner fordert die russische Lehre „wirtschaftliche Lösungen“, „gewissenhafte Geschäftsführung, das unter vergleichbaren Umständen erwartet wird“ (siehe oben unter Ziffer aa.). Zwar wird hier nicht zwischen Sorgfaltspflicht im engeren Sinne sowie Überwachungs- und Compliance-Pflicht unterschieden. Allerdings liegen diese Definitionen inhaltlich doch sehr nahe an den im deutschen Recht gebildeten Fallgruppen.

Insofern kann man hier bereits von einer starken Übereinstimmung von deutschem und russischem Recht sprechen.

b. Definitionen der Rechtsprechung

Fraglich ist, ob die russische Rechtsprechung, so sie sich überhaupt dazu äußert, andere Maßstäbe ansetzt.

Die russische Rechtsprechung hat sich ebenfalls um Auslegung bemüht, als dass die Begriffe "umsichtig" und "gewissenhaft" in diesem Sinne das Ergreifen aller erforderlichen Maßnahmen zur

³⁴ Gabov A.V. Ob otvetstvennosti clenov organov upravlenija juridiceskih lic“ (Об ответственности членов органов управления юридических лиц).

³⁵ Куров А.А., Комментарий к закону об ООО (Комментарий к закону об ООО), Moskau 2007, S. 132.

³⁶ Комментарий к закону об ООО (Комментарий к закону об ООО), Hrsgb. M.J. Tichomirov, Moskau 2010, § 44.

ordnungsgemäßen Wahrnehmung der bestehenden Pflichten einer Person beinhaltet³⁷ sowie die Vornahme der Handlungen, die im Rahmen eines angemessenen unternehmerischen Risikos erforderlich sind, verstanden³⁸.

Ferner wird in der Rechtsprechung darauf abgestellt, dass die Handlungen einer leitenden Führungskraft auf die bestmögliche Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft ausgerichtet und wirtschaftlich zielführend sein müssen.³⁹ Unter Berücksichtigung dieser Auslegungskriterien muss ein Geschäftsführer nach russischem Recht mithin sämtliche erforderlichen Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner Pflichten ergreifen. Seine Handlungen dürfen dabei nicht über das übliche unternehmerische Risiko hinausgehen und selbstverständlich nicht gegen geltendes Recht und interne Regeln der Gesellschaft verstoßen.

c. Zwischenergebnis

Wie § 43 Abs. 2 GmbHG existiert im russischen Recht die Vorschrift des Art. 44 Abs. 2 OOO-G, wonach der Generaldirektor einer OOO zur Haftung bei Sorgfaltspflichtverletzungen herangezogen werden kann. Zwar hat sich im russischen Recht anders als im deutschen Recht keine durch die Rechtsprechung entwickelten Fallgruppen zur näheren Bestimmung des Tatbestandes des Art. 43 Abs. 3 OOO-G bzw. der Sorgfaltspflichtverletzung herausgebildet. Vergleicht man jedoch die Definitionen der russischen Rechtslehre und die entsprechenden Ergänzungen der Rechtsprechung, so kann man feststellen, dass die Kategorien, die im deutschen Recht für § 42 Abs. 2 GmbHG gefordert werden (nämlich Legalitätspflicht, Sorgfaltspflicht im engeren Sinne, Überwachungs- und Compliance-Pflicht) im Wesentlichen auch im russischen Recht abgedeckt sind. Vom objektiven Tatbestand her dürften die Unterschiede in der Haftung also marginal sein.

2. Schaden

Ferner muss – wie im deutschen Recht auch – ein Schaden zu beziffern sein. Dies ist in der Regel zwar theoretisch gut möglich, in der Praxis jedoch im Hinblick auf Fragen teilweise nur sehr schwierig. Der Grundsatz der Schadensberechnung ergibt sich nach russischem Recht auf der Grundlage von Art. 15 ZGB. Nach dieser Vorschrift werden damit sowohl der reale Schaden, der aufgrund der Differenz zwischen vorher vorhandenem Vermögen und Vermögen nach der schädigenden Handlung ermittelt

³⁷ Anordnung des Föderalen Arbitragegerichts des Moskauer Gebiets vom 12. August 2008, AZ: KG A40/7089-08.

³⁸ Anordnung des Föderalen Arbitragegerichts des Moskauer Gebiets vom 12. August 2008, AZ: KG A40/7089-08; Anordnung des Föderalen Arbitragegerichts der Ostsibirischen Bezirks vom 1. Februar 2012, AZ: A10-1155/2011; Anordnung des Föderalen Arbitragegerichts des Zentralen Bezirks vom 8. November 2011, AZ A68-26/11.

³⁹ Anordnung des Föderalen Arbitragegerichts des Ostsibirischen Bezirks vom 23.05.2005, AZ A19-31444/04-54, Anordnung des Föderalen Arbitragegerichts des Moskauer Gebiets vom 04.06.2003, AZ: A23-3854-02G-16-171.

wird, sowie der entgangene Gewinn umfasst.⁴⁰ Insofern besteht hier kein Unterschied zum deutschen Recht. Allerdings dürfte in der Praxis das Hauptproblem im Nachweis dieses Schadens bestehen.

3. Kausalzusammenhang

Fraglich ist immer im konkreten Fall, ob zwischen der im Abschnitt B I.1. genannten Sorgfaltspflichtverletzung und dem im Abschnitt B I.2. benannten Schadenseintritt ein Kausalzusammenhang gegeben ist.

Problematisch ist, dass die russische Rechtsprechung das Vorliegen der Kausalität nicht genau definiert hat; das Oberste Arbitragegericht spricht nur von der Erforderlichkeit des Vorliegens der Kausalität.⁴¹ Unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung, die quasi konkludent die Kausalität definiert, wird in Russland ein Kausalzusammenhang nur dann bejaht, wenn der Schadenseintritt eine unvermeidliche Rechtsfolge der rechtswidrigen Handlung ist, d.h. eine Handlung, bzw. Unterlassung wird nur dann als Ursache für das Eintreten eines bestimmten Ergebnisses angesehen werden kann, wenn der Zusammenhang zwischen der Handlung und dem Ergebnis einer zwingenden (notwendigen) Gesetzmäßigkeit folgt und nicht auf einem zufälligen Zusammentreffen von einzelnen Ereignissen beruht. Somit ist die Begründung eines Kausalzusammenhangs nur dann möglich, wenn zwischen zwei Ereignissen ein unmittelbarer Zusammenhang besteht, um im Ergebnis einen Haftungsanspruch tatsächlich begründen zu können⁴².

4. Verschulden des Generaldirektors

Um einen Anspruch nach Art. 44 Abs. 2 OOO-G gegen den Generaldirektor geltend machen zu können, muss schließlich ein Verschulden nachgewiesen werden können.

Um ein Verschulden eines Generaldirektors nachzuweisen, muss festgestellt werden, welche Handlungen der Generaldirektor genau getätigt hat; weiterhin ist zu prüfen, ob er im Rahmen eines angemessenen unternehmerischen Risikos handelte und welche Auswirkungen die getätigten Rechtsgeschäfte auf die finanzielle Lage Gesellschaft insgesamt hatten.

Die russische Literatur betrachtet ein Verschulden im Gesellschaftsrecht nicht als die psychische Haltung einer Person zum Ereignis, sondern als „Unterlassen“ von objektiv möglichen Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Vermeidung von negativen Folgen ihrer Handlungen, die unter

⁴⁰ Borisov, Kommentarij k grasdanskomu kodeksu (комментарий к гражданскому кодексу) , 2010, Art. 15 ZGB.

⁴¹ vgl. z.B. Beschluss des Präsidiums des Obersten Arbitragegerichts RF vom 22.05.2007 N. 871/07.

⁴² Braginskij M.I./Vitrjanskij V.V., Dogovornoe pravo (Договорное право), 1. Buch, Kapitel VII, 2005.

Geschäftsführer in Fesseln - zur zivilrechtlichen Haftung der GmbH -Geschäftsführer nach deutschem und russischem Recht

Berücksichtigung der konkreten Umständen vorgenommen werden⁴³. Falls das Gericht feststellt, dass der Geschäftsführer nicht umsichtig oder gewissenhaft gehandelt hatte, bestimmt es gleichzeitig dessen Verschulden⁴⁴. Ein Verschulden ist daher eng mit der Pflichtverletzungshandlung verbunden⁴⁵

Auch hier stellt sich wieder die Frage, ob der Verschuldensmaßstab im russischen Recht von dem im deutschen Recht abweicht. Geht man davon aus, dass der Geschäftsführer einer deutschen GmbH schon bei „leichter Fahrlässigkeit“ haften muss, also bei leichtem Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt (siehe oben), so lässt sich dies kaum davon unterscheiden, ob ein Generaldirektor einer russischen Gesellschaft umsichtig und gewissenhaft handelt. Insofern stimmen die Haftungsmaßstäbe auch beim Verschulden weitgehend überein.

II . Vertragliche Haftung im russischen Recht; Art. 277 Arbeitsgesetzbuch

Genau wie im deutschen Recht kann sich eine Haftung des Generaldirektors einer russischen GmbH aus einer Pflichtverletzung des Generaldirektorvertrages ergeben, welcher auf der Grundlage und im Rahmen der Satzung der OOO angefertigt wird.

Übertritt der Generaldirektor seine Befugnisse (beispielsweise verfügt er über mehr Geld im Monat, als es ihm nach dem Generaldirektorvertrag gestattet ist), so haftet der Generaldirektor auf der Grundlage des Vertrages in Verbindung mit der arbeitsrechtlichen Vorschrift in Art. 277 Arbeitsgesetzbuches (nachfolgend ArbGB). Gemäß Art. 277 ArbGB haftet die Unternehmensführung nämlich dem Unternehmen gegenüber für den schuldhaft zugefügten Schaden. Der zu ersetzende Schaden umfasst allerdings im Unterschied zu Art. 44 Abs. 2 OOO-G den entgangenen Gewinn nicht. Für die Haftung nach Art. 277 ArbGB ist eine Verletzung des Anstellungsvertrages zwingend erforderlich, so dass eine nur nicht umsichtige oder gewissenhafte Handlung nicht ausreichend ist. Maßstab ist also ausschließlich der Arbeitsvertrag des Generaldirektors. In der Praxis kommt dieser Anspruch allerdings weniger zur Anwendung als Art. 44 Abs. 2 OOO-G, da letztere Vorschrift einen weiteren Schadensersatzanspruch bietet und von den Voraussetzungen her nicht an die Vorgaben des Arbeitsvertrages geknüpft ist.⁴⁶

⁴³ Rossijskoe grazdanskoe pravo (Российское гражданское право), Lehrbuch, Hrsgb. E.A. Suchanov, Moskau 2010, Seite 463.

⁴⁴ I.S. Shitkina „Grazdanskaja otvetstvennost' clenov organov upravlenija hozjastvennyh obchestv“ (Гражданская ответственность членов органов управления хозяйственных обществ), Wirtschaft und Recht 2013 Nr. 3.

⁴⁵ Gabov A.V. . Ob otvetstvennosti clenov organov upravlenija juridiceskich lic“ (Об ответственности членов органов управления юридических лиц).

⁴⁶ Siehe auch vgl. Shitkina I.S. „Sootnoshenie korporativnogo i trudovogo zakonodatel'stva pri regulirovanii pravovogo polozenija edinolcnogo i clenov kollegialnogo ispolnitelnyh organov“ (Соотношение корпоративного и трудового законодательства при регулировании правового положения единоличного и коллегиального исполнительных органов), Wirtschaft und Recht Nr. 2 2007.

Geschäftsführer in Fesseln - zur zivilrechtlichen Haftung der GmbH -Geschäftsführer nach deutschem und russischem Recht

Allgemeine Vorschriften für Vertragsverletzungen – so insbesondere Art. 393 ZGB, der im Wesentlichen § 280 BGB entspricht – könnten zwar auch in Betracht kommen. Nach der herrschenden Meinung in der russischen Literatur hat allerdings das Gesellschaftsrecht im Hinblick auf die Haftung des OOO-Geschäftsführers Priorität⁴⁷, so dass Art. 44 Abs. 2 OOO-G eine Spezialregelung bildet, die eine etwaige vertragliche sowie auch arbeitsrechtliche Haftung aus dem Geschäftsführervertrag in sich aufnimmt.

Insofern entspricht die Haftung des Generaldirektors im Hinblick auf vertragliche Ansprüche der des deutschen Geschäftsführers.

III. Deliktische Haftung

Genauso wie im deutschen Recht, ist schließlich auch die Haftung des russischen Geschäftsführers nach Art. 1064 ZGB zu erwähnen. Die Tatbestandsvoraussetzungen entsprechen denen des § 823 BGB. Auch eine Haftung in Verbindung mit Schutzgesetz kommt parallel zum deutschen Recht hier in Betracht. Auf dieser Ebene sind so gut wie keine Unterschiede auszumachen.

IV. Ergebnis

Im Ergebnis kann man sagen, dass die Anspruchsgrundlagen nach § 43 Abs. 2 GmbHG und Art. 44 Abs. 2 OOO-G im Hinblick auf die Haftung des Generaldirektors im deutschen wie im russischen Recht mehr als ähnlich sind. Zwar sind bei objektivem Tatbestand der Obliegenheitspflichtverletzung nach § 43 Abs. 2 GmbHG insofern Differenzen zur russischen Vorschrift zu finden, als das die Rechtsprechung hier Fallgruppen gebildet hat. Bei genauerer Betrachtung allerdings stimmen diese Fallgruppen weitgehend mit dem überein, was die russische Literatur und Rechtsprechung Konkretisierung des Art. 44 Abs. 2 OOO-G verlangt. Auch bei Verschulden, Schaden und Kausalität sind kaum Unterschiede auszumachen.

In der Praxis dürften allerdings die Haftungsmaßstäbe des § 42 Abs. 2 GmbH-Gesetz und Art. 44 Abs. 2 OOO Gesetz kaum voneinander abweichen.

Insgesamt trifft den Geschäftsführer sowohl einer deutschen GmbH als auch einer russischen OOO eine umfassende Haftung für Fehlverhalten, die er nur auszuweichen vermag, wenn er eine transparente und für objektive Dritte nachvollziehbare Organisations- und Entscheidungsstruktur schafft.

Neben der spezialgesetzlichen Haftung aus § 43 Abs. 2 GmbHG und Art. 44 Abs. 2 OOO-G kommt, die weitgehend parallel verlaufen, finden in beiden Rechtsordnungen noch vertragliche Haftungen aus Verletzungen des Geschäftsführervertrages statt, wenngleich diese subsidiär sind.

⁴⁷ vgl. Shitkina I.S. Fn 46.

Der einzige Unterschied ist schließlich, dass im russischen Recht noch die Anspruchsgrundlage des Art. 277 ArbGB existiert. Diese ist jedoch auch gegenüber Art. 44 Abs. 2 OOO-G subsidiär.

C. Haftung eines Generaldirektors, der gleichzeitig Geschäftsführer der deutschen Muttergesellschaft ist

Im Zusammenhang mit der Haftung des Generaldirektors nach deutschem und russischem Recht stellt sich in der Praxis häufig die Frage, wie es sich mit der Haftung von Geschäftsführern verhält, die sowohl Geschäftsführer einer deutschen GmbH wie auch Generaldirektoren der russischen Gesellschaft sind. Dies ist ein in der Praxis häufig vorkommender Fall. Denn die Unternehmen sind in der Regel bemüht, Personalressourcen zu sparen und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand zu verringern, der dadurch entsteht, dass man die deutsche Gesellschaft und deren Tochtergesellschaft mit verschiedenen Geschäftsführern besetzt.

I. Problem der Doppel-Mandatsträgerschaft

Wie in den Teilen A. und B. festgestellt, unterscheiden sich die für die Haftung maßgeblichen Anspruchsgrundlagen der § 43 Abs. 2 GmbHG und Art. 44 Abs. 2 OOO-G nur marginal; dasselbe gilt für die Haftung aufgrund von Verletzung des Generaldirektorenvertrages bzw. des Geschäftsführervertrages.

Fraglich ist allerdings, ob eine Handlung, die ein Leiter in der Funktion als Generaldirektor der OOO begeht, ihm auch in der als Geschäftsführer der GmbH zuzurechnen ist. Anders ausgedrückt: haftet der Geschäftsführer einer GmbH, der gleichzeitig Generaldirektor einer OOO ist, nach § 43 Abs. 2 GmbHG für Handlungen, die er im Rahmen seiner Funktion als Generaldirektor einer OOO ausgeführt hat. Es handelt sich um das Problem der so genannte Doppelmandatsträgerschaft.

II. Anwendbares Recht

Zunächst stellt sich in solchen Fällen die Frage, welche Rechtsordnung zur Anwendung kommt. Nun könnte man annehmen, dass dies nach dem obigen Ergebnis, nämlich der Parallelität der Ansprüche aus § 43 Abs. 2 GmbHG-Gesetz und Art. 44 Abs. 2 OOO-G, dahinstehen kann. Dies ist jedoch nicht der Fall, da zu erwägen ist, dass der Geschäftsführer, der im Rahmen seiner Tätigkeit für die OOO einen Fehler gemacht hat, auch nach deutschem Recht bzw. nach § 43 Abs. 2 GmbHG im Rahmen seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der GmbH haften könnte, etwa weil die Anteile der deutschen GmbH an der russischen Tochter, die in finanziellen Schwierigkeiten steckt, sich im Wert verringern oder ganz verloren gehen.

Fraglich ist zunächst, welches Recht hier nach internationalprivatrechtlichen Vorschriften zur Anwendung kommt. Nach der im IPR nach herrschender Meinung geltenden Sitztheorie⁴⁸ findet auf die russische Gesellschaft russisches Gesellschaftsrecht, auf die deutsche Tochter bzw. deutsches Gesellschaftsrecht Anwendung. Zu überlegen wäre, ob sich etwas anderes daraus ergibt, wenn die russische Tochtergesellschaft zu 100% der Anteile im Eigentum der deutschen Muttergesellschaft steht und man von einer internationalen Konzernstruktur ausgeht. Allerdings muss dann ebenfalls bestimmt werden, nach welcher Rechtsordnung sich diese Konzernstruktur überhaupt ergibt. Diese Untersuchung kann jedoch dahinstehen, da in der Literatur davon ausgegangen wird, dass auf das beherrschte Unternehmen immer dessen Heimatrecht anzuwenden ist.⁴⁹ Dies wird begründet mit der Schutzbedürftigkeit des beherrschten Unternehmens gegenüber dem ausländischen herrschenden Unternehmen. Dies gilt insbesondere auch, wenn es um organschaftliche Haftung geht.⁵⁰

Im Endergebnis bleibt es damit bei der ursprünglichen Sitztheorie: für die Haftung im Hinblick auf die deutsche GmbH findet § 43 Abs. 2 GmbH-Gesetz Anwendung, für die Haftung bei der russischen Gesellschaft ist Art. 44 Abs. 2 OOO-G maßgeblich.

III. Zurechenbarkeit

Somit bleibt die Frage, ob eine Sorgfaltspflichtverletzung, die ein Generaldirektor im Rahmen seiner russischen Gesellschaft begangen, gleichzeitig ein Pflichtenverstoß für die deutsche Gesellschaft gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG darstellt. Dazu müsste die fehlerhafte Handlung im Rahmen der russischen Gesellschaft dem Generaldirektor auch als Geschäftsführer der deutschen GmbH zuzurechnen sein.

1. Zurechnung aufgrund Doppelmandatsträgerschaft

Für eine Zurechnung spricht die so genannte Doppelmandatsträgerschaft. Es lässt sich argumentieren, dass die fragliche Person nicht nur Generaldirektor der russischen OOO ist, sondern auch Geschäftsführer der deutschen GmbH und somit beiden Gesellschaften gleicher Weise verpflichtet war und aufgrund der Personalunion auch vertiefte Kenntnis von Vorgängen bei der jeweilig anderen Gesellschaft hat.

⁴⁸ Münchener Kommentar/Kindler, 5. Aufl. 2010, IntGesR, Rn. 1.

⁴⁹ Staudinger, Kommentar zum BGB/Großfeld, IntGesR, Neubearb. 1998, Rn. 558.

⁵⁰ Münchener Kommentar/Kindler, 5. Aufl. 2010, IntGesR, Rn. 788.

2. Eigenständige Bestimmung der Pflichten und Handlungen

Hiergegen spricht jedoch, dass auch bei Doppelmandatsträgerschaften die Organpflichten eigenständig zu bestimmen sind.⁵¹ Dies bedeutet mit anderen Worten, dass bei den Pflichten und Handlungen eines Doppelgeschäftsführers zwischen den einzelnen Gesellschaften zu differenzieren ist. Man kann also nicht einfach aufgrund der Doppelmandatsträgerschaft allein eine Handlung, die im Rahmen einer Gesellschaft geschah, auf die andere Gesellschaft übertragen.

Auch dürfen Verpflichtung und tatsächliche Handlung nicht miteinander vermischt werden. Sicherlich hat ein Doppelmandatsträger sowohl der deutschen als auch der russischen Gesellschaft gegenüber eine Verpflichtung; dies bedeutet allerdings noch nicht, dass eine Handlung, die er im Rahmen der russischen Gesellschaft getätigt hat, auch eine Handlung ist, die eine Haftung innerhalb der deutschen Gesellschaft auslöst.

3. Fallgruppen nach § 43 Abs. 2 GmbHG?

Wie bereits in Teil A dargelegt, haften Geschäftsführer einer deutschen GmbH nach § 43 Abs. 2 GmbHG im Hinblick auf die dort erwähnte Verletzung der Obliegenheitspflicht insbesondere im Rahmen der Fallgruppen (1) Legalitätspflicht, (2) Sorgfaltspflicht im engeren Sinne und (3) Überwachungs- und Compliance-Pflicht. Mit anderen Worten: durch den Verstoß im Rahmen seiner Generaldirektorentätigkeit für die russische OOO, müsste der Generaldirektor gleichzeitig auch gegen eine der genannten Fallgruppen nach § 43 Abs. 2 GmbHG verstoßen haben.

a. Legalitätspflicht

Was das ausländische Engagement einer Gesellschaft bzw. des für sie tätigen Geschäftsführers anbelangt, so haben sich im Rahmen der Legalitätspflicht durch die Rechtsprechung des BGH darüber hinaus besondere Rechtspflichten des Geschäftsführers einer Gesellschaft herauskristallisiert. Dabei geht es allerdings zumeist um die Frage von Schmiergeldzahlungen an ausländische Staatsbedienstete. Bloße Ordnungswidrigkeitsverletzungen wurden bislang hier nicht erfasst, so dass zweifelhaft ist, ob sich diese unter den Verstoß der Rechtspflichten bei Auslandsgeschäften subsumieren lassen. Insgesamt jedoch davon auszugehen, dass bei Auslandsgeschäften der Maßstab recht hoch angesetzt wird und eine bloße Ordnungswidrigkeit nicht ausreichen dürfte.

b. Sorgfaltspflicht im engeren Sinne

Ferner wäre zu überlegen, ob durch einen Verstoß gegen die Pflichten des Generaldirektors eine Sorgfaltspflicht im engeren Sinne bei der GmbH verletzt wird. Wie erläutert unter Ziffer II.1.b.,

⁵¹ Drygala in Oppenländer/Trölitczsch, Praxishandbuch der GmbH Geschäftsführung, 2. Auflage 2011, § 42, Rn. 86: „Auch bei Doppelmandatsträgern sind die jeweiligen Organpflichten für jede der betroffenen Gesellschaften eigenständig zu bestimmen.“

Geschäftsführer in Fesseln - zur zivilrechtlichen Haftung der GmbH -Geschäftsführer nach deutschem und russischem Recht

versteht man unter Sorgfalt im engeren Sinne diejenige Sorgfalt, die ein ordentlicher Geschäftsführer eines Unternehmens vergleichbarer Art und Größe in der konkreten Situation angelegt hätte, insbesondere unter Berücksichtigung des unternehmerischen Ermessens. Dies bedeutet vor allem, dass der Geschäftsführer verpflichtet ist, eine Organisationsstruktur zu schaffen, die das Unternehmen betrieblicher Hinsicht seine Aufgaben erfüllen kann im Sinne des § 43 GmbHG. Es geht hierbei aber um das deutsche Unternehmen. Was der Geschäftsführer als Geschäftsführer eines anderen Unternehmens, hier einer russischen OOO, unternimmt, fällt jedoch nicht unter diese Sorgfaltspflicht.

c. Überwachungs- und Compliance Pflicht

Dasselbe gilt auch für die Überwachungs- und Compliance Pflicht (siehe oben Ziffer II.1.c.), deren Verletzung eine Haftung nach § 43 Abs. 2 GmbHG begründen würde. Der Geschäftsführer muss hiernach eine Struktur schaffen, mit der er nachgeordnete Mitarbeiter zu überwachen vermag, dass diese sich insbesondere gesetzmäßig verhalten. Allerdings ist äußerst fraglich, ob ein Geschäftsführer, der gleichzeitig Generaldirektor einer OOO ist und in Rahmen dieser eine Pflichtverletzung begeht, sich selbst als „nachgeordneter Mitarbeiter“ bezeichnen kann. Es geht hier nicht um die Struktur des eigenen Unternehmens, also der GmbH, zur Verhinderung von Pflichtverletzungen, sondern um die Funktion in einem ganz anderen Unternehmen, nämlich der OOO. Rechtlich gesehen ist dies ein aliud, das auch nicht vom Sinn des § 43 Abs. 2 GmbHG gedeckt wäre, der vor Pflichtverletzungen des Geschäftsführers gegenüber der eigenen Gesellschaft schützen soll.

3. Keine Schlechterstellung der Doppelgeschäftsführung

Nur zur Illustration sei noch folgendes Beispiel angeführt: man stelle sich vor, zwei Gesellschaften, die eine in Deutschland und die anderen in Russland, würden nicht von einem Geschäftsführer im Personaleinheit, sondern von zwei unterschiedlichen Personen geführt. In diesem Fall würde man kaum auf die Idee kommen, das Fehlverhalten des in Russland wirkenden Geschäftsführers der Geschäftsführer der Deutschen Gesellschaft anzulasten.

In der Konsequenz stellt sich die Frage, ob jemand schlechter gestellt werden kann, der in Personalunion zwei Gesellschaften leitet. Denn würde es sich um zwei Geschäftsführer handeln, so wäre jeder Nutzer seine Sphäre verantwortlich und müssten nicht für das fehlerhafte Verhalten des jeweils anderen haften. Bei einem Geschäftsführer, der allerdings in Personalunion Geschäftsführer zweier Gesellschaften ist, wäre dies allerdings anders, da er von den Gegebenheiten in den jeweils anderen Gesellschaft automatisch weiß. Allerdings gibt es keinen rechtlichen Grund dafür, warum ein Doppelmandatsträger schlechter gestellt werden soll, als zwei unabhängig voneinander agierende Geschäftsführer zweier verbundener Unternehmen.

Ferner hätte eine Rechtsauffassung, die einen Doppelmandatsträger in einer Gesellschaft haften lässt, in der er überhaupt keine Sorgfaltspflichtverletzung begangen hat, die Folge, dass die Sphären von Unter- und Obergesellschaft nicht mehr klar zu trennen wären. Im Gegenteil, man würde die klare institutionelle Trennung zweier unabhängiger Gesellschaften auch formal aufheben. Schließlich wäre der Doppelmandatsträger beiden Haftungen für einen Pflichtverstoß ausgesetzt: der nach § 43 Abs. 2 GmbHG und der Art. 44 Abs. 2 OOO-G

IV . Ergebnis

Im Ergebnis sprechen die besseren Argumente dafür, dass ein Doppelmandatsträger, der in der russischen Gesellschaft einen Fehler begangen hat, für diesen Fehler allein nach russischem Recht haftet und nicht noch eine zusätzliche Haftung nach deutschem Recht stattfindet.

D. Endergebnis

Insgesamt lässt sich im Hinblick auf die Haftung von Geschäftsführer und Generaldirektor in deutscher GmbH und russischer OOO folgendes festhalten:

- Die komplementären Anspruchsgrundlagen des § 43 Abs. 2 GmbH-Gesetz und Art. 44 Abs. 2 OOOG unterscheiden sich lediglich marginal im Hinblick auf ihrer Voraussetzungen; in der Praxis dürften sie sich vollständig entsprechen.
- Sowohl in deutschem als auch in russischem Recht gibt es eine vertragliche Haftung bei Verletzung des Geschäftsführervertrages, wenngleich diese gegenüber der gesetzlichen Spezialhaftung nach § 43 Abs. 2 GmbH-Gesetz und Art. 44 Abs. 2 OOOG substituiert ist. Das russische Recht kennt im Unterschied zum deutschen Recht noch eine zusätzliche Anspruchsgrundlage nach Art. 277 ArbGB, die jedoch gleichwohl gegenüber der Gesellschaftsregelung subsidiär ist.
- Bei so genannter Doppelmandatsträgerschaft haftet der Doppelmandatsträger bei fehlerhaften Handlungen nur im Rahmen der Gesellschaft, in der er diese Handlung begangen hat.